GEMEINDE NIEDERZIER

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
M. 1 : 10000

BEINHALTET ALLE BISHERIGEN, VERBINDLICHEN ÄNDERUNGEN

11. ÄNDERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

		GEMÄSS
W	WOHNBAUFLÄCHEN	§1(1) 1–4 BAU NVO
M	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§1(1)1 BAU NVO
G	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	§1(1)2 BAU NVO
S	SONDERBAUFLÄCHEN	§1(1)3 BAU NVO
		§1(1)4 BAU NVO
	BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§5(2)2 §9(1)1 BBAUG
V	VERWALTUNGSGEBÄUDE	K KIRCHE
S	SCHULE	KG KINDERGARTEN
J	JUGENDHEIM-HERBERGE	F FEUERWEHR
P	POST	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN	§5(2)4 §9(1)5+7 BBAUG
	WASSERBEHÄLTER	UMSPANNWERK
	UMFORMERSTATION	BRUNNEN
	PUMPWERK	KLÄRANLAGE
	WASSERWERK	
	FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNG	§5(2)4 §9(1)6 BBAUG

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE — GEMÄSS §5(2)3 BBAUG

- AUTOBAHN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN ÜBERÖRTL. ODER ÖRTL HAUPTVERKEHRSSTRASSEN — OD GRENZE
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN — §5(5)+§9(4) BBAUG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — §9(1)3 BBAUG
- GRÜNFLÄCHEN — §5(2)5 §9(1)8 BBAUG
  - PARKANLAGE
  - FRIEDHOF
  - DAUERKLEINGÄRTEN
  - SPORTPLATZ
  - BADEPLATZ
  - SPIELPLATZ
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT — §5(2)6 BBAUG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN — §5(5) §9(4) BBAUG
  - W WASSERSCHUTZGEBIET
  - Q QUELLENSCHUTZGEBIET
  - Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
  - R RÜCKHALTEBECKEN
- 171 / 168 HÖHENANGABEN=UNTERGRENZE SCHUTZBEREICH ÜBER NN — RICHTFUNKSTRECKE

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN — GEMÄSS §5(2)7 §9(1)9 BBAUG

- SICHERHEITSLINIE
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT — §5(2)8 §9(1)10 BBAUG

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND-ODER FORSTWIRTSCHAFT

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — §16(4) BAUNVO
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG — §9(7) BBAUG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR ODER LANSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN — §5(5) §9(4) BBAUG
  - (N) NATURSCHUTZGEBIET
  - (L) DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
  - (D) DENKMALWÜRDIGES BAUWERK
  - (ND) NATURDENKMAL
- DURCH KLÄRANLAGE IMMISSIONSGEFÄHRDETER BEREICH — §5(2) BBAUG
- (SSP) SIEDLUNGSSCHWERPUNKT

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 6.7.1979 DURCH BESCHLUSS VOM ..... DER GEMEINDE NIEDERZIER AUFGESTELLT WORDEN

NIEDERZIER, DEN .....

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES § 2 (6) + § 5 (7) BBAUG VOM 6.7.1979 IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... OFFENGELEGEN.

..... NIEDERZIER ... DEN .....

SIEGEL

GEMEINDEDIREKTOR

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMÄSS § 6 BBAUG VOM 6.7.1979 MIT VERFÜGUNG VOM 9.10.1986 ... Az. Nr. 35.2.11-251-2064/86 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN .....

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

SIEGEL

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IST AM 8.11.1986 ERFOLGT.

..... DEN .....

SIEGEL

GEMEINDEDIREKTOR — BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH: KREIS DÜREN PLANUNGSAMT

DÜREN, DEN .....

SIEGEL

KREISBAUDIREKTOR

Dieser Plan stimmt mit dem Genehmigungsplan überein.